

Satzung

des
MTV 05 Hedemünden e. V.
Hedemünden a. d. Werra



§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1) *Der Verein führt den Namen
"MTV 05 Hedemünden e.V. "*

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr.**160067** eingetragen.

(2) *Der Verein hat seinen Sitz in **Hedemünden an der Werra** und wurde am **15. Febr. 1905** gegründet.*

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung*

§ 2 ZWECK DES VEREINS

(1) *Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.*

(2) *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

(3) *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

(4) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied im:

Niedersächsischen Turnerbund e.V.; Nordwestdeutscher *Volleyball-Verband* e.V.; Kreissportbund Göttingen e. V.

§ 4 GLIEDERUNG DES VEREINS

Der Verein gliedert sich in mehrere gleichberechtigte Abteilungen.

Jede Abteilung bzw. Unterabteilung hat verantwortliche Leiter, die alle mit dieser Abteilung zusammenhängende Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Jedes Mitglied kann sich in beliebig vielen Abteilungen sportlich betätigen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.

§ 6 AUFNAHME DES MITGLIEDES

(1) Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen, der über die Aufnahme beschließt.

(2) Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

§ 7 EHRENMITGLIEDER

Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des MTV 05 besonders verdient gemacht haben, können nur auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind von der Beitragsleistung befreit.

Weitere Zahlungen gelten als freiwillige Spende für den gemeinnützigen Zweck des Vereins.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Tod,
 - b) durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs,
 - c) durch Ausschluss.

(2) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann – nach vorheriger Anhörung – durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen.

(3) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum MTV 05 und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen aufkommen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht satzungsgemäß von den zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 10 RECHTE

Rechte der Mitglieder sind insbesondere:

(1) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

(2) Durch Ausüben des Stimmrechts ab 18 Jahren an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(3) Die Einrichtungen des MTV 05 nach Maßgabe der Bestimmungen zu benutzen. Sämtliche Geräte stehen während der Übungsstunden unter Leitung zur Verfügung.

(4) An allen Veranstaltungen des MTV 05 teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

(5) Verlangen eines ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Sportunfälle.

§ 11 PFLICHTEN

Pflichten der Mitglieder sind insbesondere:

1. die Satzung des MTV 05 zu wahren,
2. nicht gegen die Interessen des MTV 05 zu handeln,
3. die Beitragszahlungen zu leisten (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder),
4. an allen Veranstaltungen des MTV 05 nach Kräften mitzuwirken,
5. in allen Rechtsangelegenheiten, den MTV 05 betreffend, nach Maßgabe der Satzung den Ehrenrat oder die Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12 BEITRÄGE DES MITGLIEDES

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen.
Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 13 ORGANE DES VEREINS

Organe des MTV 05 sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft im Vereinsorgan a) und b) ist ein Ehrenamt.

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie soll in der Regel vom Vorstand im ersten Quartal einberufen werden. Zeitpunkt und Tagesordnung sind 14 Tage vorher im Aushangkasten bzw. der Mündener Allgemeine oder durch schriftliche Einladung bekanntzugeben.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom/von der Schriftführer/in zu Protokoll genommen. Wenn ein dringender Grund vorliegt, werden weitere Mitgliederversammlungen nach obiger Vorschrift einberufen.

(3) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des MTV 05 zu, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Fachausschüsse (Spartenleiter/innen)
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Wahl zweier Kassenprüfer/innen
- f) Grundsätze zur Beitragszahlung im kommenden Geschäftsjahr
- g) Entlastung der Organe
- h) Genehmigung des Haushaltsvorschlages

§ 15 DER VORSTAND

(1). Der Vorstand ist das ausführende Organ. Es besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden (Vors.)
- b) dem/der 2. Vorsitzenden (Vors.)
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassierer/in
- e) den Leitern/innen der einzelnen Abteilungen (Sparten)

(2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der 1. und 2. Vors. – jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

(4) Der Vorstand hat die Geschäfte des MTV 05 nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen

(5) Der/die 1. Vors. vertritt den MTV 05 nach innen und außen; er/sie regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum MTV 05; beruft und leitet die Mitgliederversammlung; hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Organe außer dem Ehrenrat; er/sie unterzeichnet die genehmigten Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

(6) Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vors. einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

(8) Der/die 2. Vors. vertritt den/die 1. Vors. in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

(9) Der/die Schriftführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr. Er/sie kann einfache für den MTV 05 unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. Vors. allein unterzeichnen. Er/sie führt die Mitgliederkartei, ferner in den Sitzungen und Versammlungen die Protokolle, die er/sie zu unterzeichnen hat.

(10) Der/die Kassierer/in verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen bedürfen der Anweisung des/der 1. Vors. Er/sie ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er/sie hat einen schriftlichen Kassenbericht zur Jahreshauptversammlung vorzutragen.

(11) Leiter/innen der einzelnen Abteilungen bearbeiten sämtliche ihre Sparte betreffenden Angelegenheiten. Sie haben die Aufsicht bei allen Übungs- und Trainingsstunden sowie bei Veranstaltungen und Wanderungen ohne Rücksicht auf die Sportart, die von ihnen vertreten wird. Ein Tätigkeitsbericht zur Jahreshauptversammlung ist vorzutragen.

§ 16 RECHNUNGSPRÜFUNG

(1) Im Geschäftsjahr ist eine Kassenprüfung durch die gewählten 2 Kassenprüfer/innen mit Bestätigung im Kassenbuch durchzuführen. Der Revisionsbericht ist von einem/einer Kassenprüfer/in der Mitgliederversammlung zu erstatten.

(2) Entlastung des/der Kassierers/in ist vorzuschlagen.

(3) Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt (Wiederwahl ist zulässig).

§ 17 DER EHRENRAT

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann, 2 Beisitzern/innen und 2 Ersatzmitgliedern. Mitglieder sollen über 40 Jahre alt sein und kein anderes Amt im MTV 05 bekleiden. Sie werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Seine Aufgaben sind Schlichtung oder Entscheidung bei Streitigkeiten MTV-Angehöriger; Sperrung vom Sportbetrieb; Amtsenthebung; Ausschluss vom MTV 05; Stellungnahme bei Ehrungen.

§ 18 SATZUNGSÄNDERUNG ODER AUFLÖSUNG

Bei Satzungsänderung oder Auflösung des MTV 05 muss der Antrag auf der Tagesordnung stehen.

(1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des MTV 05 müssen $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind weniger erschienen, ist die Abstimmung 4 Wochen später zu

wiederholen, diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Eine Verteilung des Vereinsvermögens findet in keinem Fall statt.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hann. Münden (Hedemünden), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Hedemünden zu verwenden hat.

§ 19 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die vorgesehene Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Hann. Münden-Hedemünden, 7.Dez. 2016

(Udo Bethke)
1. Vorsitzender

(Renate Felmeden)
2. Vorsitzende